# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 1.


(No. 258.) Allerhöchste Kabinetsorder an das Krieges-Ministerium vom 30sten Oktober 1814., daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814. zur Folge haben sollen.

Auf die hierbei zurückgehende Anfrage des General-Majors Decker, bestimme Ich, daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegesjahre 1813 und 1814. zur Folge haben sollen. In solchen Fällen ist also das Erkenntniß auch hierauf zu richten, und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordens-Commission einzusenden. Wenn aber bei geringern Vergehen, außer dem Verlust des Nationalabzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntniß zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regimente aufbewahrt, und im Fall der Sträfling nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung zur Versetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sey, damit demnächst von Mir bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist oder nicht. Ich trage dem Krieges-Ministerio auf, diese Bestimmung den kommandirenden Generalen, den Militair-Gouvernements, dem General-Auditoriate und der General-Ordens-Commission zur Nachricht bekannt zu machen.

Wien, den 30sten Oktober 1814.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Krieges-Ministerium.

---



(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Februar 1815.)

(No. 259.) Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vom 24sten Dezember 1814., in Betreff des Verlustes der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814. bei den aus dem Militair entlassenen Individuen.

Ich habe bereits am 30sten Oktober c. die Militair-Behörden mit Anweisung versehen, wie es bei Militairpersonen mit dem Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814. gehalten werden soll; da aber hierüber auch in Ansehung der aus dem Militair entlassenen Individuen eine Bestimmung nöthig wird, so mögen Sie die Civil-Gerichte anweisen lassen, bei Vergehungen vormaliger Militairpersonen, welche Kassation, imgleichen Zuchthaus oder Festungsarrest mit Strafarbeit nach sich ziehen, das Erkenntniß mit auf den Verlust dieser Denkmünzen zu richten.

Wien, den 24sten Dezember 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

(No. 260.)

(No. 260.) Verordnung über die Servis-Einrichtung der Haupt- und Residenzstadt Berlin. Vom 26sten Januar 1815.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.**

verordnen hierdurch:

daß bis zur allgemeinen Reform des Serviswesens, wie Wir solches nach den Edikten über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 27sten Oktober 1810. und 7ten September 1811. beabsichtiget, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin, folgende vorläufige Einrichtungen statt finden sollen.

I.

Soll es wegen der nach dem Regulativ vom 17ten März 1810. auf Servis gesetzten Militairpersonen bei der Ordre vom 31sten Dezember 1810. sein Bewenden behalten, und ihnen, außer dem vollen Servis, der reglementsmäßige Feuerungsbedarf verabreicht werden, dagegen aber aller weitere Anspruch wegen vorgeblicher Unzulänglichkeit des Servis resp. auf Natural-Quartier oder Zuschuß wegfallen; jedoch soll

II.

den Staabs-Capitainen oder Staabs-Rittmeistern und den übrigen Militairpersonen gleicher oder unterer Grade, welche statt des Natural-Quartiers Servis zu empfangen haben, wegen des fortdauernden Steigens der Miethen, von der Stadtgemeinde ein Zuschuß gereicht werden, welchen Wir hiermit auf Ein Drittel des reglementsmäßigen Servis bestimmen.

III.

Die Verabreichung des Feuerungsbedarfs aus den Domanial-Forsten wird auch auf die Beweibten aus der Klasse der zum Natural-Quartier berechtigten Militairpersonen ausgedehnt, und sollen dieselben ebenfalls gehalten seyn, gegen den reglementsmäßigen Servis und einen Zuschuß aus der Orts-Servis-Kasse, der auf Sechs Groschen monatlich für jeden der beiden Eheleute und Drei Groschen für jedes Kind bestimmt wird, für ihr Unterkommen selbst zu sorgen; dergestalt, daß sie vom 1sten Januar d. J. auf Natural-Quartier keinen Anspruch weiter haben.

Unsere Ministerial-Behörden sollen jedoch Sorge tragen, daß denjenigen, welche keine Gelegenheit zum Unterkommen finden möchten, dieselbe in

 einer

einer dazu eingerichteten Kaserne angewiesen werde. Auch versteht sich von selbst, daß die vorbestimmten Vortheile blos denjenigen Beweibten zu statten kommen, welche sich vor dem 1sten Januar 1810. verheirathet haben; später Verheirathete haben blos Anspruch auf Natural-Quartier für ihre Person, oder auf den reglementsmäßigen Servis.

IV.

Genehmigen Wir, daß zur Deckung der örtlichen Servislasten, der weiterhin bestimmten Ausgleichung der Natural-Einquartierung, imgleichen der bisher von den Miethern zur Nacht-Wacht-Kasse entrichteten Beiträge, vom 1sten Oktober v. J. ab, neben dem hergebrachten Haus-Servis, welcher auch fernerweitig mit Vier Prozent des Miethsertrages zu erheben ist, eine Wohnungs- oder Miethssteuer mit Acht und Ein Drittel Prozent des Miethsbetrages erhoben werde, und zwar:

1. von allen Gebäuden und Gelassen ohne Unterschied, ob sie zum landwirthschaftlichen oder städtischen Gewerbsbetriebe oder blos zur Wohnung dienen; auch mit Einschluß der Gärten, welche ihrer Hauptbestimmung nach zur Annehmlichkeit der Wohnungen benutzt und unterhalten werden;

2. sowohl von den Eigenthümern wegen der von ihnen selbst bewohnten und benutzten Theile ihrer Grundstücke, als von den Miethern und von den Inhabern der Dienstwohnungen, so weit das ihnen eingeräumte Lokal zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

3. Befreit von der Miethssteuer bleiben:

   a) die Bewohner Unserer, imgleichen der den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zugehörigen oder eingeräumten Schlösser und Wohnungen;

   b) das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte;

   c) die zum Servis-Empfange oder Natural-Quartier berechtigten Militair-Personen, und auf gleiche Bedingung die am Orte sich aufhaltenden Frauen und Kinder abwesender Militair-Personen;

   d) alle diejenigen, welche weder Bürger noch Schutzverwandte der Stadt sind;

   e) diejenigen, welche von Almosen leben;

   f) die öffentlichen Anstalten, wegen der zu ihren besondern Zwecken benutzten Lokale.

V. Behält

V.

Behält es bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden, nach welcher die Friedens-Einquartierung den Hauseigenthümern ohne Konkurrenz der Miether zu Last fällt.

Wir wollen jedoch geschehen lassen, daß den Hauseigenthümern vom 1sten November v. J. ab, aus dem Ertrage der Haus- und Miethssteuer zu ihrer Entschädigung und Ausgleichung wegen des Standquartiers der Unter-Offiziere und Gemeinen, außer dem reglementsmäßigen Servis von Zwölf Groschen ein Zuschuß von Sechs Groschen monatlich gezahlt werde.

Diese Vergütung kann aber auf die außerordentliche Einquartierung zur Revüezeit, oder bei anderen Zusammenziehungen der Truppen nicht ausgedehnt werden. Es soll jedoch der Stadtgemeinde unbenommen bleiben, sowohl für diesen Fall, als wegen der oben bestimmten Vergütung für die Einquartierung des gewöhnlichen Garnisonstandes, eine weitere Ausgleichung der Hauseigenthümer unter einander, durch Beiträge, welche die Letzteren allein aufzubringen haben, mit Vorbehalt der Genehmigung des Ministers des Innern, zu beschließen.

Hiernach hat Unser Staats-Ministerium das Weitere auszuführen.

Gegeben Wien, den 26sten Januar 1815.

**Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg.

---

(No. 261.) Deklaration vom 1sten Februar 1815., betreffend den §. 4. des Edikts vom 7ten September 1811. über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System und der §§. 13. und folgenden des Reglements für die Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler und übrigen städtischen Getreide-Konsumenten vom 28sten März 1787.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

haben zur Erledigung der Zweifel, welche über die Anwendbarkeit des §. 4. des Finanz-Edikts vom 7ten September 1811 und der §§. 13 und folgenden des Reglements für die städtischen Brauer, Brenner und Bäcker vom 28sten März 1787. entstanden sind, folgende nähere Bestimmungen deshalb zu erlassen nöthig gefunden.

§. 1.

Derjenige Müller, welcher Malz zum Bierbrauen, oder zur Essig-Fabrikation für Bewohner des platten Landes ohne Steuerquittung annimmt, verfällt in die gesetzliche Strafe, gleichviel, ob das Malz bei der Entdeckung der Defraudation,

noch in Körnern vorhanden, oder zur Verarbeitung aufgeschüttet, oder schon geschrooten ist.

Kömmt Malz zur Mühle,

worauf keine Steuerquittung, oder eine ungültige oder nur eine solche beigebracht wird, welche mit der Quantität oder Qualität des Malzes nicht genau übereinstimmt;

so liegt dem Müller ob, die Vorschriften des Land-Konsumtions-Steuer-Reglements vom 28sten Oktober 1810. §. 9. zu befolgen, widrigenfalls er die gesetzliche Strafe verwirkt hat. Diese ist für jeden Kontraventionsfall in dem Edikte vom 7ten September 1811. zwar auf 300 Rthlr. bestimmt.

Da jedoch diese Strafe bei unbedeutenden Gegenständen außer Verhältniß steht; so will Ich sie hiermit aufheben, und verordnen:

daß der Müller wegen der Kontravention mit Malz zum Brauen, oder zur Essig-Fabrikation stets in das Doppelte derjenigen Geldstrafe genommen werden soll, welche der Eigenthümer des Malzes im ersten Defraudationsfalle gesetzlich verwirkt haben würde, wenn dieser der Defraudation der Gefälle vollständig überwiesen werden könnte.

In gleicher Art sollen diejenigen Müller bestraft werden, welche unversteuertes Branntweinschroot für die Bewohner des platten Landes verfertigen, oder unversteuertes Getreide zu diesem Behuf von ihnen annehmen.

Im Wiederholungsfalle treten die nemlichen Geldstrafen ein, mit der in dem Land-Konsumtions-Steuer-Reglement vom 28sten Oktober 1810. §. 14. Litt. g. vorgeschriebenen Verwarnung, welche im dritten Wiederholungsfalle zu vollziehen ist.

§. 2.

Wer die Vorschriften des Reglements, für die städtischen Brauer, Brenner rc. rc. vom 28sten März 1787. §§. 13. 86. und 99., unbefolgt läßt, und unversteuertes Getreide aus der Stadt oder Vorstadt nach einer Stadt, oder einer nur eine Meile von der Stadt belegenen Landmühle schafft, zahlt für jeden Scheffel Braumalz Drei Thaler, eben so viel für jeden Scheffel Branntwein- oder Futterschroot, von den übrigen Getreidearten zu Mehl, Stärke und Puder der Gewerbetreibende Zwei Thaler, der Nicht-Gewerbetreibende hingegen Einen Thaler Strafe für jeden Scheffel.

Neben diesen Strafen tritt jedesmal die Konfiskation des Malzes oder Getreides ein.

Im Wiederholungsfalle, werden die Strafen nach den Bestimmungen des gedachten Reglements vom 28sten März 1787. verschärft.

Futter und Branntweinschroot, auch Braumalz dürfen eben so wenig auf entferntere Mühlen ohne Steuerquittung geschafft werden, widrigenfalls die gesetzliche Defraudationsstrafe Anwendung findet.

Dagegen soll es den Bäckern größerer Städte frei stehen, das in der Stadt gekaufte Getreide, welches sie auf Mühlen abzumahlen genöthigt sind, die mehr als eine Meile entfernt liegen, unversteuert dahin zu bringen, wenn sie den benöthigten Erlaubnißschein des Accise-Amts ihres Wohnorts gelöset haben, welches bei Vermeidung von 16 Gr. Strafe für jeden Scheffel ohne Unterschied des Getreides vor dessen Versendung geschehen muß.

Wird von ihnen Getreide auf dem platten Lande aufgekauft, und dasselbe sofort zum Vermahlen auf eine ländliche von ihrem Wohnorte über eine Meile entfernte Mühle gebracht, so bedarf es auch der Voraus-Versteuerung nicht, sondern nur der Lösung eines Erlaubnißscheins bei dem nächsten Accise-Amte, welcher bei Vermeidung der geordneten Strafe zu 16 Gr. für jeden Scheffel, ohne Unterschied des Getreides, binnen acht und vierzig Stunden beigeschafft werden muß. Die ländlichen Müller dürfen ohne Accisequittung weder städtisches Malz noch Getreide zu Branntwein und Futterschroot annehmen, und

ohne

ohne Erlaubnißschein kein Getreide zu Mehl, Grütze, Graupen, Puder und Stärke für städtische Bewohner vermahlen, ja selbst dieses nicht länger als acht und vierzig Stunden auf der Mühle behalten, ohne dem nächsten Accise-Amte davon Anzeige zu machen.

Ländliche, nur eine Meile von der nächsten Stadt entfernte Müller, dürfen selbst auch Getreide zu Mehl u. s. w. nicht ohne Accisequittung annehmen. Jede Contravention gegen diese Vorschriften soll geahndet werden, mit

Fünf Thalern für den Scheffel Malz oder Getreide zu Branntwein und Futterschroot,

und mit

Zwei Thalern für den Scheffel Getreide, welcher zu anderen Mühlen-Fabrikaten verarbeitet, oder länger als acht und vierzig Stunden auf der Mühle belassen wird, ohne die vorgeschriebene Anzeige davon zu machen.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden zu achten.

Gegeben Wien, den 1sten Februar 1815.

**Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg.

---